



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZMUSTERWEISUNG

Sprinkleranlagen

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuellste Ausgabe dieses Dokumentes finden Sie im Internet unter www.praever.ch/de/bs/vs

Zu beziehen bei:
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Bundesgasse 20
Postfach
CH - 3001 Bern
Tel 031 320 22 22
Fax 031 320 22 99
E-mail mail@vkf.ch
Internet www.vkf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe	4
1.1	Inspektionsstelle	4
1.2	Betriebsbereitschaft und Wartung	4
1.2.1	Wartung	4
1.2.2	Wirksamkeit von Sprinklerdüsen in Wohnhochhäusern	4
1.2.3	Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung	4
2	Inspektionsstellen	4
3	Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen	5
3.1	Abnahmekontrollen	5
3.1.1	Umfang	5
3.1.2	Dokumentation	5
3.2	Periodische Kontrollen	6
3.2.1	Umfang	6
3.2.2	Risikogruppen	6
3.2.3	Kontrollturnus	6
3.2.4	Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen	7
3.3	Abnahme- / Kontrollbericht	7
4	Kosten	7
5	Weitere Bestimmungen	7
6	Gültigkeit	7

1 Begriffe

1.1 Inspektionsstelle

Die Inspektionsstelle führt Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen an Sprinkleranlagen durch.

1.2 Betriebsbereitschaft und Wartung

1.2.1 Wartung

Die Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage müssen gemäss dem verwendeten Stand der Technik durchgeführt werden. Die vorgegebenen Wartungsintervalle sind einzuhalten.

1.2.2 Wirksamkeit von Sprinklerdüsen in Wohnhochhäusern

In Wohnhochhäusern ist die Wirksamkeit der Sprinklerdüsen innerhalb der Wohneinheiten durch den jeweiligen Mieter resp. Eigentümer jederzeit zu gewährleisten.

1.2.3 Ausfall und vorübergehende Ausserbetriebsetzung

Während einer vorübergehenden Ausserbetriebsetzung oder einem Ausfall sind geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Geeignete Massnahmen sind beispielsweise:

Beherbergungsbetriebe	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss
Verkaufsgeschäfte, Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten, Lager	Kontrollgang nach Arbeitsschluss
Lager für gefährliche Stoffe, Hochregallager	Provisorische Brandmeldeanlage Wächterdienst permanent oder nach Arbeitsschluss Wächterdienst während der Nacht Kontrollgang nach Arbeitsschluss

2 Inspektionsstellen

Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen der Sprinkleranlagen werden durch die Brandschutzbehörde oder durch eine von ihr bezeichnete Inspektionsstelle durchgeführt.

3 Projektbegutachtungen, Abnahmen und Kontrollen

3.1 Abnahmekontrollen

- 1 Installations-Atteste müssen rechtsgültig Unterzeichnet sein.
- 2 Wurde die Planung von einem Fachplaner vorgenommen, führt dieser zusammen mit der Fachfirma eine Vorabnahme durch. Das Formular „Installations-Attest“ wird vom Fachplaner mitunterzeichnet (rechtsgültige Unterschrift).
- 3 Zur Abnahme muss die Sprinkleranlage entsprechend dem verwendeten Stand der Technik vollständig erstellt, ihre Betriebsbereitschaft gewährleistet und der Sprinklerwart instruiert sein.
- 4 Die Inspektionsstelle erstellt über jede Abnahmekontrolle einen Kontrollbericht.

3.1.1 Umfang

Die Abnahmekontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Überprüfung der Instruktion des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuches;
- b Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- c Stichprobenkontrolle der Dokumentation;
- d Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt;
- e Nachprüfung der Wasserzufuhren (volumetrische Wassermessung);
- f Prüfung der Atteste für die Löschmittelzusätze;
- g Prüfung betreffend Einhaltung der Wartungsintervalle.

3.1.2 Dokumentation

- 1 Anlässlich der Abnahme von Sprinkleranlagen sind der Anlageeigentümerschaft durch die Fachfirma folgende Dokumente auszuhändigen und in der Sprinklerzentrale zu hinterlegen:
 - a Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz;
 - b Nutzungsplan mit Angaben je Bereich über das Alarmventil, Absperrorgane, Strömungsmelder, Bereichsfläche, Nutzung, Brandgefahr, Warenkategorie, Löschmittel, Lagerart, zulässige Stapelhöhen und Erstellungsjahr;
 - c Revisionspläne;
 - d Anlageschema und Schema der Zentrale;
 - e Bedienungsanleitung;
 - f Kontrollbuch;
 - g Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Ausfall der Anlage;
 - h Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung);
 - i weitere notwendige Unterlagen, wie z. B. Elektroschema bei Eigenversorgung;
 - j Dokumentation allfälliger Ansteuerungen von technischen oder baulichen Brandschutzeinrichtungen.

2 Bei Umbauten, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Sprinkleranlagen sowie bei Generalüberholungen sind diese Dokumente auf den neuen Stand nachzuführen.

3.2 Periodische Kontrollen

3.2.1 Umfang

Die periodische Kontrolle umfasst im Wesentlichen:

- a Überprüfung der Instruktion des Sprinklerwartes und seines Stellvertreters sowie der Führung des Kontrollbuches;
- b Funktionskontrolle der Anlage einschliesslich Melde- und Alarmeinrichtungen;
- c Stichprobenkontrolle der Dokumentation;
- d Stichprobenweise Überprüfung des vorschriftsgemässen Zustandes der Anlage, des Schutzzumfanges, der Brandgefahren sowie der Warenkategorien und Stapelhöhen des Lagergutes. Dazu wird ein Inspektionsrundgang durchgeführt;
- e Nachprüfung der Wasserzufuhren (volumetrische Wassermessung);
- f Prüfung der Atteste für die Löschmittelzusätze;
- g Prüfung betreffend Einhaltung der Wartungsintervalle.

3.2.2 Risikogruppen

1 Risikogruppe 1

- Verkaufsgeschäfte;
- Beherbergungsbetriebe;
- Hochhäuser > 60 m.

2 Risikogruppe 2

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung;
- Hochhäuser < 60 m;
- Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden.

3 Risikogruppe 3

- Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, Schulbauten ohne Räume mit grosser Personenbelegung;
- Besondere Bauten und Anlagen wie Hochregallager, Verkehrsanlagen und der gleichen;
- Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge.

3.2.3 Kontrollturnus

Der Kontrollturnus beträgt für Sprinkleranlagen:

- Risikogruppe 1 3 Jahre;
- Risikogruppe 2 4 Jahre;
- Risikogruppe 3 5 Jahre.

3.2.4 Gewährleistung Wohnungszugang für Kontrollen

- 1 Für die periodischen und ausserordentlichen Kontrollen muss von der Anlageeigentümerschaft bzw. der Verwaltung der Zugang zu allen Bereichen (inkl. der Wohneinheiten) gewährleistet werden.
- 2 Die Anlageeigentümerschaft bzw. die Verwaltung wird von der Brandschutzbehörde respektive der beauftragten Inspektionsstelle rechtzeitig vor der Kontrolle, schriftlich zur Gewährleistung des Zugangs zu allen Bereichen aufgefordert.

3.3 Abnahme- / Kontrollbericht

- 1 Die Abnahme / Kontrolle der Sprinkleranlage wird der Anlageeigentümerschaft durch die Inspektionsstelle mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.
- 2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:
 - Status der Anlage (vorgeschrieben – subventioniert oder freiwillig erstellt und auf die öffentliche Feuermeldestelle aufgeschaltet);
 - Zustand der Anlage;
 - allfällige Mängel;
 - Massnahmen zur Mängelbehebung;
 - Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen und von der Brandschutzbehörde subventionierten Anlagen).

4 Kosten

- 1 Durch die Inspektionsstelle können Kosten erhoben werden:
 - a Projektbegutachtung;
 - b Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen;
 - c periodische Kontrolle;
 - d ausserordentliche Kontrolle;
 - e erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung.
- 2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Anlageeigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Inspektionsstelle.

5 Weitere Bestimmungen

Erlasse, Publikationen und „Stand der Technik Papiere“, die ergänzend zu dieser Brandschutzmusterweisung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

6 Gültigkeit

Diese Brandschutzmusterweisung gilt ab 06. November 2015.

Genehmigt durch den Ausschuss Brandschutzvorschriften VKF am 06. November 2015.